

beauftragt. Den Gewerbepolizeibehörden der genannten Städte werden die zu Aufbringung des Vorrathszeichens erforderlichen Stempel von der in § 1 genannten königlichen Waffenprüfungsanstalt leihweise überwiesen. Die Stelle, an welcher das Vorrathszeichen anzubringen ist, wird den Gewerbepolizeibehörden der betreffenden Städte bei Uebersehung des Vorrathsstempels bekannt gegeben werden. Für Anbringen des Vorrathszeichens haben sie den Einsendern der Handfeuerwaffen außer den etwa erwachsenden Kosten der Hin- und Rücksendung nur die durch das Bestempeln der Waffen erwachsenden Selbstkosten in Ansatz zu bringen.

§ 13. Gewerbetreibende, welche an anderen Orten, als den in § 12 genannten Städten ein Verkaufslager von Handfeuerwaffen halten, haben diese Waffen zum Anbringen des Vorrathszeichens an die ihnen zunächst gelegene der in § 12 aufgeführten Gewerbepolizeibehörden einzufenden.

Dresden, den 12. August 1892.

## Die Ministerien des Innern und des Krieges.

v. Meysch.

v. d. Planitz.

Gebhardt.

### Nr. 74. Verordnung,

die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend;

vom 10. August 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, nachdem die bisher gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche verordneten und ergriffenen Maßregeln sich mehrfach und nach verschiedenen Richtungen hin als unzulänglich erwiesen haben, unter Aufhebung der §§ 64 bis mit 76 der Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 9. Mai 1881 (G.-u. R.-Bl. S. 35) Folgendes verordnet.

#### I. Maßregeln beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

##### a) Ausbruch der Seuche.

An Stelle des  
aufgehobenen  
§ 64. (§ 57 der  
Instruktion.)

§ 1. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in einem Orte oder dessen Umgebung oder von dem Vorhandensein eines Verdachtes dieser Seuche in jedem Falle sofort den Bezirksstierarzt zur Fest-